



Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);

hier: Widmung der Stichstraße bei Abzweig

An der Steinernen Bank 99 (Feuerwehrgerätehaus Pentling)

Die Gemeinde Pentling erlässt folgende Allgemeinverfügung:

I.

1. Der Abzweig von der Straße An der Steinernen Bank bei Hausnummer 99 auf den Fl.Nr. 34/2 und Fl.Nr. 36/11 Gemarkung Pentling wird gemäß Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Art. 46 Nr. 2 BayStrWG als öffentliche Ortsstraße gewidmet. Die Flächen des Parkplatzes auf Fl.Nr. 36/11 erhalten die Zweckbestimmung „öffentlicher Parkplatz“.
2. Die Länge des Parkplatzes beträgt insgesamt 180 Meter.
3. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Pentling.
4. Die Unterlagen können zu den üblichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung in Zimmer E.10 eingesehen werden.

II.

Die Gemeinde ist zum Erlass dieser Verfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3, 54 a BayStrWG, Art. 22 GO).

Die Widmungsvoraussetzungen gemäß Art. 6 BayStrWG liegen vor. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.03.2021 die Widmung beschlossen.

Die Verfügung ist von der das Bestandsverzeichnis führenden Behörde (Gemeinde Pentling) öffentlich bekannt zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte – Gemeinde Pentling – und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Gemeinde Pentling, 19.03.2021

Barbara Wilhelm
1. Bürgermeisterin



23.03.21
Anschlag an Amtstafel am ~~19.03.21~~
Abgenommen am 23.04.21